

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 53 (1956)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Die Behörden als Glied in der Kampffront gegen den Alkoholismus

**Autor:** Zwicky, R. C.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836950>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie steht es nun mit der Heilung? Wird eine Beobachtungszeit von drei Jahren zugrunde gelegt, so ergibt sich, daß von den in Frage kommenden 184 Männern nur 32 (= 17,4%) als geheilt oder gebessert taxiert werden konnten. Bei den Frauen beträgt die Quote sogar nur 13,6%. Ähnliche Ergebnisse wurden auch andernorts verzeichnet. Eigentlich ist dies ein bescheidenes Resultat, das zugleich auch die ganze Schwere des Kampfes gegen diese Sucht aufzeigt. Bessere Ergebnisse erzielte zum Beispiel die Heilstätte Ellikon; diese trifft aber eine sehr strenge Auswahl, wogegen es sich bei den Zwangsversorgten in Basel um schwere bis schwerste Fälle handelt. Bei der Beurteilung des Nutzens der Trinkerversorgungen ist indes auch in Betracht zu ziehen, daß die Familien der Trinker jahrelang vor den schlimmsten Auswirkungen des Alkoholismus geschützt wurden.

Das beste Heilresultat wurde bei den 50- bis 60jährigen erzielt. Es ist also falsch, worauf auch Prof. Dr. *J. Staehelin*, Basel, hingewiesen hat, Trinker jenseits des 50. Altersjahres nicht mehr zu einer Kur in eine Heilstätte einzuweisen. Dies soll jedoch nicht besagen, daß man mit Maßnahmen so lange zuwarten soll – im Gegenteil! Freilich zeigt die Erfolgsstatistik, daß junge Trinker in den zwanziger Jahren nur schwer zu beeinflussen sind. Bei den verheirateten Männern ist die Prognose besser als bei den ledigen und geschiedenen. Es zeigt sich ferner, daß die beruflich Gefährdeten keine schlechtere Prognose haben als die andern.

Faktoren, die zur Rückfälligkeit führen können, sind vor allem Arbeitslosigkeit, Untreue der Frau usw. Auch dem Zeitpunkt der Entlassung ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Einige rückfällige Trinker wurden ausgerechnet auf den Zeitpunkt der Basler Fastnacht aus der Anstalt entlassen! Die Behandlungsergebnisse mit chemischen Hilfsmitteln konnten in der vorliegenden Untersuchung nicht dargelegt werden, da diese Methoden erst in den letzten Jahren vermehrt zur Anwendung gelangen. Die medikamentöse Therapie wird jedoch die Heilstättenbehandlung in vielen Fällen keineswegs hinfällig machen. Dennoch steht zu hoffen, daß mit Hilfe der medikamentösen Methode bei den Trinkern künftig bessere Heilerfolge erzielt werden können, als dies bisher der Fall war. (Siehe Artikel «Erfolge der Alkoholentwöhnungskuren» im «Armenpfleger» vom 1. Juli 1951, S. 52/53.)

*Dr. A. Zihlmann*

(Nach Dr. Jürg Im Obersteg, in «Gesundheit und Wohlfahrt» 1952, Heft 8, Seiten 479–511.)

### **Die Behörden als Glied in der Kampffront gegen den Alkoholismus**

Über dieses auch für die Armenpfleger wichtige Thema verbreitete sich an einer Konferenz von Trinkerfürsorgern der Chef des Fürsorgeamtes in Winterthur, Stadtrat *E. Hardmeier*.

Die Behörden sind nur ein Glied in der Kampffront gegen den Alkoholismus. Sehr verschieden geartete Helfer reihen sich in diese Front ein, verschieden nach ihren Arbeitsmethoden, Tätigkeitsgebieten und weltanschaulichen Einstellungen.

Voraussetzung für das richtige Spielen eines geordneten Zuweisungssystems und zur Vermeidung von Fehlleitungen, Doppelspurigkeit und planloser Abschiebung ist vor allem gegenseitiges Vertrauen unter den verschiedenen Fürsorgeinstanzen. Gewiß, es ist für die Schaffung dieser Vertrauensbasis schon viel Vorarbeit geleistet worden. Da aber die Helfer auch nur unvollkommene Menschen sind, so werden wir auch stets wieder gegen Geltungstrieb, der sich bei jeder Fürsorgetätigkeit leider immer wieder hervortut, wie auch gegen Neid und Eifer-

süchtelei uns zur Wehr zu setzen haben, wie wir auch immer wieder bei der praktischen Arbeit unsere Meinung den Ergebnissen der wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholprobleme unterordnen müssen.

Nach Prof. Dr. *Hans Binder*, Rheinau, sind etwa 90% aller Alkoholkranken Genußtrinker. Darum sei der Kampf gegen den Alkoholismus in allererster Linie ein Kampf gegen die Trinksitten. Von diesem Kampf erhält niemand Dispens, der es mit unserem Volk gut meint, und vor allem die Fürsorger nicht. Zugehörigkeit zu einer Behörde dispensiert nicht von verantwortungsbewußter persönlicher Stellungnahme, auch dann nicht, wenn eine politische Partei den Mandatär ausgewählt hat. Die Feststellungen von Prof. Binder bedeuten einen unmißverständlichen Appell an verschiedene Behörden, an Schul-, Erziehungs-, Kirchen- und Fürsorgebehörden und vor allem an jene, denen unsere Erziehungsheime anvertraut sind.

An die Spitze der gesetzlich gegebenen Hilfen im Bemühen um die normalen Gewohnheitstrinker können wir das zürcherische Gesetz über die Armenfürsorge von 1927 stellen. In klarer Umschreibung erfaßt es die Möglichkeiten, die den Armenbehörden und Armenpflegern in die Hand gegeben sind, um nicht nur als unterstützende, sondern auch als für- und vorsorgende Instanz zu wirken. Unserer zürcherischen und schweizerischen Tradition gemäß ist die Fassung so gehalten, daß sowohl örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten Rechnung getragen wird. Nach dem erwähnten Gesetz ist sowohl unterstützungsberechtigt als auch unterstützungswürdig, «wer nicht über die Mittel für die notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann». Da wir nicht jedem dem Trunke verfallenen Mitbürger den guten Willen absprechen können, so haben wir den Alkoholiker von der Armenpflege aus in den Kreis der Betreuten einzubeziehen und haben als zuständige Armenpfleger auch bei diesem Hilfesuchenden «die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen, die Ursachen der Verarmung zu ermitteln und deren Beseitigung durch zweckdienliche Fürsorge anzustreben.» «Drohender Verarmung sollen die Armenpflegen nach Kräften vorbeugen.» Das bedeutet einen sehr eindeutigen und unmißverständlichen gesetzlichen Auftrag an alle Armenpfleger, der noch verstärkt wird durch die Weisung: «Die Armenpflege soll den dem Trunke verfallenen Unterstützten zum Verzicht auf den Genuß alkoholischer Getränke anhalten.» Dabei sei es den Pflegern überlassen, ob sie dabei dem gesprochenen Wort, dem Zureden, der Mahnung, der Drohung oder dem Vorbild die größere und wirkungsvollere Bedeutung zumessen.

Daß im weiteren Verlauf des lehrreichen Vortrages auch die diesbezüglichen Aufgaben der Polizei-, Vormundschafts- und Gerichtsbehörden angeführt wurden, ist selbstverständlich, da die Armenpflegen sehr oft in den Fall kommen, nicht nur wegen solcher Fürsorgefälle an diese zu gelangen, sondern auch Schützlinge von ihnen zugewiesen erhalten und die finanziellen Konsequenzen zu tragen haben.

Der Vortrag ist im «Zytgloggeheft Nr. 20», herausgegeben vom Verband Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete, Schaffhausen, 1953, im Druck erschienen.

*R. C. Zwicky*

### **Vorbildliche Fürsorge für Alkoholranke**

Im Kanton Luzern ist am 1. Juli 1954 das Gesetz über die Fürsorge für Alkoholranke vom 11. Mai 1954 in Kraft getreten. Bedeutungsvoll ist die Anerkennung der privaten Fürsorgestelle für Alkoholranke in Luzern, die Ernennung eines Psychiaters als kantonaler Fürsorgearzt sowie die Schaffung einer